

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) neugefaßt. Die Wein-Überwachungs-Verordnung ist entsprechend anzupassen.

Wegen des besonderen Kontrollbedürfnisses bei bestimmten Erzeugnissen werden zusätzliche Angaben in den ihre Beförderung begleitenden Papieren vorgeschrieben.

Da im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes bei Erzeugnissen im innergemeinschaftlichen Verkehr ab 1993 alle Kontrollmaßnahmen der Zollbehörden an den Binnengrenzen entfallen, sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Ferner werden Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes an deren letzte Änderung und das Gemeinschaftsrecht sowie die Anlagen 2 und 4 des Weingesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts angepaßt.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

29.10.93

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 09 - We 84/93

Bonn, den 28. Oktober 1993

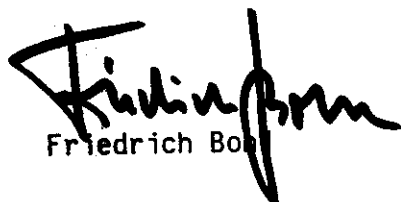
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Böhm

Dritte Verordnung zur Änderung
weinrechtlicher Vorschriften

Vom 1993

Es verordnen

- auf Grund des § 50 Abs. 2, des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4, des § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5 und 7 und des § 71a Nr. 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 und durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 geändert und § 71a Nr. 3 und 4 durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 eingefügt worden sind, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 50 Abs. 2, des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4, des § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5 und 7, jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 2, des Weingesetzes, von denen § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989, § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 und durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 und § 71 Abs. 2 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 geändert worden sind, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 9 des Weinwirtschaftsgesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und der Finanzen,

- auf Grund des § 10 des Weinwirtschaftsgesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie
- auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Weinwirtschaftsgesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Wein-Überwachungs-Verordnung

Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 1993 (BGBl. I S. 715), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Über den bereits nach Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der **Verordnung (EWG) Nr. 2238/93** der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere **für die** Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden **Ein- und** Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) buchführungspflichtigen **Personenkreis** hinaus haben auch Geschäftsvermittler, die in Artikel 2 Buchstabe g der **Verordnung (EWG) Nr. 2238/93** genannt sind, Ein- und Ausgangsbücher zu führen. Als **Einzelhändler** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der **Verordnung (EWG) Nr. 2238/93** **gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.**"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "(Weinkommissionäre) und ~~der~~ Hersteller von Weinessig" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Artikel 14 Abs. 4 Unterabs. **1** der **Verordnung (EWG) Nr. 986/89**" durch die Angabe "Artikel 12 Abs. 4 Unterabs. **1** der **Verordnung (EWG) Nr. 2238/93** " ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "**Artikel 21** der **Verordnung (EWG) Nr. 986/89**" durch die Angabe "**Artikel 19** der **Verordnung (EWG) Nr. 2238/93** " ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 986/89" durch die Angabe "Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 " ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Ein- und Ausgangsbücher der in Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Händler und Erzeuger aus den dort genannten Begleitpapieren oder Meldungen bestehen. Sie können andere als die nach Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 vorgeschriebenen Fristen für Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern und besonderen Konten zulassen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 hierfür vorliegen."

5. § 6 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 6

Ergänzende Vorschriften beim Versand von Teilmengen
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Die nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 erforderlichen Vermerke über Mischungen sind auf den Begleitpapieren deutlich lesbar in urkundenfester Schrift durch die Worte "vermischt mit Teilmenge(n) aus Begleitpapier ..." anzubringen. Dabei sind die Bezugsnummern der für jede Teilmenge ausgestellten Begleitpapiere anzugeben. Die Begleitpapiere aller in die Gesamtmenge eingegangenen Teilmengen sind zusammen aufzubewahren. Anstelle dieser Begleitpapiere kann dem Empfänger ein vom Verfügungsberechtigten der Gesamtmenge ausgestelltes Begleitpapier ausgehändigt werden. Der Aussteller hat davon eine Kopie zusammen mit den Begleitpapieren nach Satz 3 aufzubewahren. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6a

Vorgeschriebenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Für die Beförderung der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist ein Begleitpapier nach dem im Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhanges II der genannten Verordnung auszustellen.

§ 6b

Begleitpapier, Hektarertrag
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wer eine nicht abgefüllte Übermenge eines inländischen Erzeugnisses an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar das Wort **"Übermenge"** und den Verwendungszweck einzutragen. Wird die Übermenge aus dem Inland verbracht, so sind die in Satz 1 genannten Angaben zusätzlich in einer am Entladeort leicht verständlichen Sprache anzugeben. Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis im Rahmen seines zulässigen Hektarertrages an andere abgibt, hat in dem Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften des § 2a des Weingesetzes eingehalten sind.

(2) Wer ein inländisches Erzeugnis, bei dessen Beförderung nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 eine Kopie des Begleitpapiers zu erstellen ist, an andere abgibt, hat in dem Begleitpapier, soweit die Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist, von ihm selbst erzeugt und in einem Bundesland geerntet worden sind, in dem die Rebfläche 200 ha übersteigt, und mit der Beförderung ein Eigentumswechsel verbunden ist, zusätzlich anzugeben:

1. sofern der zulässige Hektarertrag nach § 2a Abs. 1 Satz 3 des Weingesetzes für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt ist,
 - a) das Erntejahr der Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist und
 - b) die Erzeugnisart,
2. sofern der zulässige Hektarertrag nach § 2a Abs. 1 Satz 3 des Weingesetzes für Rebsorten oder Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt ist,
 - a) das Erntejahr der Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist,
 - b) die Erzeugnisart und
 - c) die Rebsorte oder die Rebsortengruppe.

Soweit in dem beförderten Erzeugnis Teilmengen enthalten sind, die sich hinsichtlich der Bedingungen oder der Angaben nach Satz 1 unterscheiden, sind die für die Unterscheidung notwendigen Angaben einschließlich der Menge für jede Teilmenge gesondert einzutragen.

(3) Soweit ein Erzeugerzusammenschluß auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 2 Satz 4 des Weingesetzes als ein Betrieb gilt, hat dieser die Verpflichtung nach Absatz 2 zu erfüllen.

(4) Ist mit einer in Absatz 2 Satz 1 genannten Beförderung ein Eigentumswechsel nicht verbunden oder hat der Abgebende die Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist, nicht selbst erzeugt, so ist dies in dem Begleitpapier anzugeben, soweit im übrigen die dort aufgeführten Bedingungen vorliegen. "

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Kontrollvorschriften

(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wird ein Erzeugnis, für das ein Begleitpapier nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 oder ein Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, vom 18. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 343 S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/88 vom 8. Juli 1988 (ABl. Nr. L 179 S. 29), ausgestellt ist, ins Inland verbracht, hat der inländische Empfänger der nach Landesrecht für den Entladeort zuständigen Stelle eine Kopie des Begleitpapiers oder des Dokuments zu übersenden, bevor das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.

(2) Für die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse, deren Beförderung im Inland beginnt, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete neben der nach Artikel 10 der genannten Verordnung zu versendenden Kopie unverzüglich eine Kopie der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.

(3) Zusammen mit der in Anwendung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 zu versendenden Kopie hat der Versender, sofern die Beförderung im Inland beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat endet, der für den Verladeort zuständigen Stelle Name und Anschrift der für den Entladeort zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Verpflichtung des Satzes 1 kann durch einmalige Mitteilung erfüllt werden, wenn die für den Verladeort zuständige Stelle dem zustimmt. "

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Übergangsregelungen

(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Bis zum 31. August 1996 darf bei unvergorenen Erzeugnissen, die **ausschließlich** im Inland befördert werden, in den Begleitpapieren anstelle der Volumen**masse** die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden."

8. In § 10 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

9. § 10a wird aufgehoben.

10. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Verbringen aus Drittländern ins Inland"

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Verbringen" die Worte **"aus Drittländern"** eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) nach dem Wort "dürfen" die Worte "aus Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören (Drittländer)",

bb) nach dem Wort "sind" die Worte "(Zulassung zum Verbringen ins Inland)"

eingefügt.

12. In § 17 werden die Worte "das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder" gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 4 Nr. 1" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Braunschweig" durch die Worte "das Staatliche Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig" ersetzt.

bb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils bei der Angabe "das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern" die Worte "- Außenstelle Würzburg-" durch die Worte "-Abteilung VI Würzburg-" ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte "des Begleitpapiers nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder" gestrichen.

14. In § 19 Abs. 2 werden die Worte ", die aus Drittländern eingeführt werden," gestrichen.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort "Seriennummer" durch das Wort "Bezugsnummer" ersetzt.

b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

"6. entgegen § 6a ein Begleitpapier nicht oder nicht nach dem vorgeschriebenen Muster verwendet,

7. entgegen § 6b im Begleitpapier eine vorgeschriebene Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, "

c) Die bisherigen Nummern 6, 7, und 8 werden die Nummern 8, 9 und 10, und die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.

d) In der neuen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort "oder " ersetzt.

e) In der neuen Nummer 10 wird das Wort "oder " durch einen Punkt ersetzt.

16. § 25 wird gestrichen.

17. § 26 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81), geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2059), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1565/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 39), sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen innerhalb einer von ihnen festzusetzenden Frist auf den von ihnen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die festzusetzende Frist darf über den nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung jeweils folgenden 31. Mai nicht hinausgehen."

2. In § 5 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

(1) Versuchsanlagen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2462/93 vom 6. September 1993 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), sind nach der Langparzellenmethode oder in Blockanlage zu erstellen. Dabei sind die in Satz 1 genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten unmittelbar nebeneinander anzulegen.

(2) Die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten hat zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Entsprechend den sortenspezifischen Erfordernissen können bei der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder den Vergleichssorten unterschiedliche Anbaumaßnahmen, insbesondere bei der Wahl der Unterlagssorte, des Standraumes, der Erziehungsart, sowie beim Rebschutz und der Düngung, angewendet werden. Die Prüfsorte sowie die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten sind getrennt zu ernten und auszubauen.

(3) Die Anzahl der Rebstöcke einer Prüfsorte darf 1.000 Stöcke je Versuchsanlage nicht übersteigen. Von einer Prüfsorte sind in einem bestimmten Anbaugelände mindestens 3 Versuchsanlagen je Pflanzjahr zu erstellen. Die Gesamtzahl der Versuchsanlagen je Prüfsorte und bestimmtem Anbaugelände darf 30 nicht übersteigen.

(4) Der Erlaubnisinhaber teilt der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. Dezember die Erntemenge, den natürlichen Alkoholgehalt und den Säuregehalt der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten mit."

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Bestandsmeldung nicht richtig oder nicht vollständig oder

2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
erstattet."

5. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 3 Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1993 (BGBl. I S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
12. Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1, 2 Buchstabe h, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2, 3, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 7 Unterabs. 1, Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c Unterbuchstabe ii erster Anstrich, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Artikel 9 Unterabs. 1, 2 Satz 1, Artikel 10 Unterabs. 1 Buchstabe a erster bis siebter Anstrich, Buchstabe b, Unterabs. 2 erster bis vierter Anstrich, fünfter Anstrich, soweit er sich auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft bezieht, sechster Anstrich, Unterabs. 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93".	Vorschriften über Begleitpapiere

b) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

"

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
21. Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2 erster Halbsatz, Artikel 13, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 erster bis sechster Anstrich, siebter Anstrich, soweit er sich auf die Anzahl der abgefüllten Flaschen und deren Fassungsvermögen bezieht, achter Anstrich, Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93".	Buchführung, Begleitpapiere

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird die Angabe

"Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 27)" durch die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 39)" ersetzt.

b) In Nummer 11 wird die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 1759/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 31)" durch die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 1568/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 42)" ersetzt.

c) Nummer 12 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 13 bis 23 werden die Nummern 12 bis 22.

d) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25)" durch die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 1847/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 168 S. 33)" ersetzt.

e) In der neuen Nummer 21 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte ", geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1568/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 42)." eingefügt.

f) Nach der neuen Nummer 22 wird folgende Nummer 23 angefügt:

"23. Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10)".

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann ~~den~~ Wortlaut der Wein-Überwachungs-Verordnung und der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 5

Zu § 6

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu § 6a

Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 ermächtigt die Mitgliedstaaten, für die im Inland beginnende Beförderung von Erzeugnissen, bei denen die Formalitäten für das Inverkehrbringen nach der Richtlinie 92/12/EWG nicht erforderlich sind, die Verwendung eines Begleitpapiers nach einem bestimmten Muster vorzuschreiben. Durch den neuen § 6a wird von dieser Ermächtigung für nicht abgefüllte Erzeugnisse Gebrauch gemacht. Damit wird die Verwendung eines bisher durch Gemeinschaftsrecht für diese Erzeugnisse vorgeschriebenen Musters nunmehr durch nationales Recht vorgesehen.

Für abgefüllte Erzeugnisse, bei denen die Formalitäten nach der Richtlinie 92/12/EWG nicht erforderlich sind, ist die Vorgabe eines bestimmten Musters nicht notwendig. Hier genügt ein Begleitpapier, das die in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b geforderten Angaben enthält.

Zu § 6b Abs. 1

§ 10a betrifft im Gegensatz zu den anderen Vorschriften des dritten Abschnitts Angaben im Begleitpapier. Deshalb erscheint es zweckmäßig, ihn aufzuheben (siehe Nummer 9) und als § 6b Abs. 1 im Abschnitt über Begleitpapiere (Zweiter Abschnitt) neu zu erlassen.

Zur Klarstellung wird beim Transport nicht abgefüllter Übermenge eines Erzeugnisses die Angabe des Wortes "Übermenge" vorgeschrieben.

Für den Fall einer Beförderung in einen anderen Sprachraum müssen die Angaben nunmehr auch in einer am Entladeort leicht verständlichen Sprache angegeben werden.

Zu § 6b Abs. 2 bis 4

Nach Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen Weinbauerzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft nur mit einem von der Verwaltung kontrollierten Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden.

Das Begleitpapier ist in besonderer Weise geeignet, den für die Überwachung des gemeinschaftlichen und des nationalen Weinrechts zuständigen Stellen die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund werden die Mitgliedstaaten in Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 ermächtigt, zusätzliche, für die Überwachung der Qualität der auf ihrem Gebiet erzeugten Weine notwendige Angaben in den Begleitpapieren zu verlangen.

Durch den neuen § 6b Abs. 2 wird, ausgehend von der vorgenannten Ermächtigung des Gemeinschaftsrechts, dem Anliegen Rechnung getragen, bei bestimmten Erzeugnissen die Einhaltung der Vorschriften der qualitätsorientierten Mengenregelung wirksamer als bisher überwachen zu können.

Ist der zulässige Hektarertrag für Qualitätsgruppen oder Rebsorten oder Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt, sind zusätzliche Angaben in den Begleitpapieren erforderlich, um den besonderen Kontrollschwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus dieser Differenzierung ergeben.

Bei der Beförderung von Erzeugnissen aus Bundesländern, in denen die Rebfläche 200 ha nicht übersteigt, sind die durch Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben nicht notwendig, da die Überwachung der Mengenregelung in diesen Ländern auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Nicht erforderlich sind diese Angaben auch in den Fällen, in denen Erzeugnisse zwischen Betriebsteilen desselben Betriebes oder zur Einlagerung, Behandlung oder Abfüllung befördert werden, ohne daß damit ein Eigentumswechsel verbunden ist, sowie dann, wenn die Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist, vom Abgebenden selbst erzeugt worden sind.

Die Verpflichtung, Angaben für Teilmengen gesondert einzutragen, ist erforderlich, um die Anwendung von Absatz 2 auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Soweit Erzeugerzusammenschlüsse auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 2 Satz 4 des Weingesetzes als ein Betrieb gelten, müssen sie den in Absatz 2 genannten Traubenerzeugern gleichgestellt werden.

Ist der zulässige Hektarertrag für Qualitätsgruppen, Rebsorten oder Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt und sind die Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist, in einem Bundesland mit einer Rebfläche von mehr als 200 ha geerntet worden, ist mit der Beförderung ein Eigentumswechsel aber nicht verbunden oder hat der Abgebende die Trauben nicht selbst erzeugt, hat er dies im Begleitpapier anzugeben.

Zu Nummer 6

§ 8 Abs. 1 und 2 wird an geändertes Gemeinschaftsrecht angepaßt.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß die dort genannte Verpflichtung nur für nicht abgefüllte Erzeugnisse gilt.

Die Bestimmung, nach der der für den Sitz des Empfängers zuständigen Stelle zwei Kopien zuzuleiten sind, von denen eine der zuständigen Stelle des Versenders zu übersenden ist, ist entbehrlich, weil eine wirksame Kontrolle bereits durch die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 vorgesehene Versendung einer Kopie gewährleistet ist.

Durch Absatz 3 wird, ausgehend von einer Ermächtigung des Gemeinschaftsrechts, der Versender verpflichtet, in bestimmten Fällen zusammen mit der nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 zu versendenden Kopie der für ihn zuständigen Stelle Name und Anschrift der Stelle zu benennen, die für den Entladeort zuständig ist. Dadurch wird die für den Verladeort zuständige Stelle in die Lage versetzt, die Versendung an die für den Entladeort zuständige Stelle in der nach Artikel 10 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Frist vorzunehmen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 8

Anpassung an die übliche Bezeichnung.

Zu Nummer 9

Siehe Nummer 5 (§ 6b Absatz 1).

Zu Nummer 10

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes entfallen im innergemeinschaftlichen Verkehr ab 1993 alle Kontrollmaßnahmen der Zollbehörden an den Grenzen der Mitgliedstaaten oder den Binnenzollämtern. Damit sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts (§§ 15 bis 20) nur noch für Erzeugnisse anwendbar, die unmittelbar aus Drittländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

Die Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Nummer 11

Siehe Nummer 10

Zu Nummer 12

Da auch das Begleitpapier Gegenstand der Kontrollmaßnahme der Zollbehörden an den Grenzen der Mitgliedstaaten oder den Binnenzollämtern ist, ist es als Folge des Wegfalls der Kontrollen für diesen Zweck nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Siehe Nummer 12

Zu Nummer 13 Buchstabe b

Es wird klargestellt, daß die Zolldienststelle lediglich ein Erstgutachten einholt.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

Namensänderungen der zuständigen Stellen in Braunschweig und Würzburg werden berücksichtigt.

Zu Nummer 13 Buchstabe d

Siehe Nummer 12

Zu Nummer 14

Siehe Nummer 10

Zu Nummer 15

Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 16

Die Neubekanntmachungsermächtigung ist überholt und aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.

Zu Nummer 17

Folgeänderungen zu Nummer 9 und Nummer 5 (§ 6b Absatz 1).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird § 4 der Durchführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz an Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein angepaßt, wonach die Frist für die Meldung von der(selben) Stelle des Mitgliedstaates festzusetzen ist, der gegenüber die Meldung abzugeben ist.

Die Festlegung eines Endtermins, über den die festzusetzende Frist nicht hinausgehen darf, ist erforderlich, damit die Bundesrepublik ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nachkommen kann. Nach dieser Vorschrift **haben die Mitgliedstaaten der EG-Kommission** jährlich vor dem 1. September unter **Berücksichtigung** insbesondere auch der Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen eine Mitteilung über die Entwicklung des Weinbaupotentials mit einer Aufstellung der in ihrem Gebiet mit Reben bepflanzten Flächen zu übermitteln. Nach Artikel 9 Abs. 2 legt die Kommission dem Rat jährlich vor dem 1. Dezember unter **Berücksichtigung** der vorgenannten Mitteilungen einen Bericht über die Entwicklung des Weinbaupotentials vor.

Zu Nummer 2

Anpassung an die übliche Bezeichnung.

Zu Nummer 3

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2462/93 werden die Mitgliedstaaten **ermächtigt**, die Durchführung der Rebsortenanbaueignungsversuche zu regeln. Diese **Ermächtigung** wird durch den neuen § 6a ausgeschöpft.

zu Absatz 1

Aufgrund des technischen Fortschrittes, insbesondere bei der Bewirtschaftungs- und Erntetechnik, sollen die Versuchsanlagen sowohl nach der Langparzellen**methode** als auch nach der bisher durch EG-Recht vorgeschriebenen Blockmethode angelegt werden können.

Um eine Vergleichbarkeit von Prüf- und Vergleichssorte insbesondere auf **großen** Parzellen sicherzustellen, sind diese unmittelbar nebeneinander zu pflanzen.

zu Absatz 2

Die bisher durch das EG-Recht geforderte Gleichbehandlung von Prüf- und Vergleichssorte ist nicht sinnvoll, wenn z.B. die sortentypische Affinität von Unterlage und Edelreis oder die geringere Krankheitsanfälligkeit pilzresistenter Rebsorten zu berücksichtigen sind. Deshalb wird vorgeschrieben, daß sich die Anbaumaßnahmen nach den Ansprüchen und Eigenschaften der Prüf- und der Vergleichssorte zu richten haben.

zu Absatz 3

Um eine übermäßige Ausdehnung des Anbaues von nichtklassifizierten Rebsorten im Rahmen des Versuchsanbaues zu verhindern, soll die Stockzahl der zu prüfenden Sorte auf maximal 1.000 Stöcke je Versuchsanlage und der Versuchsumfang auf 30 Versuchsanlagen je Sorte und Anbaugebiet begrenzt werden. Durch die Mindestanzahl von 3 Versuchen je Anbaugebiet und Pflanzjahr soll die statistische Absicherung der Versuchsergebnisse gewährleistet werden, wobei insbesondere in den großen Anbaugebieten die Mindestanzahl höher sein sollte.

zu Absatz 4

Der Beurteilung der Weinqualität sind neben den sonstigen Kriterien die Erntemenge, der natürliche Alkoholgehalt und der Säuregehalt zugrunde zu legen.

Zu Nummer 4

Durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 31. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2059) ist § 2 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes neu gefaßt worden.

An die Stelle der Meldung des für Traubenmost und Wein vorhandenen Lagerraums trat die Verpflichtung, die Bestandsmeldung zu untergliedern.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Da § 2 nach der Neufassung durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes eine gesonderte Meldepflicht nicht mehr enthält, ist § 7 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5

Die Berlinklausel ist nach der Wiedervereinigung gegenstandslos und aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.

Zu Artikel 3

Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Artikel 4

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, eine Neufassung der Wein-Überwachungs-Verordnung bekanntzumachen.

Zu Artikel 5

Regelung des Inkrafttretens.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die durch die Verpflichtung, bei bestimmten Erzeugnissen zusätzliche Angaben in die sie begleitenden Papiere einzutragen, erforderlich werdenden Aufwendungen gemessen an den Gesamtkosten der betroffenen Betriebe nicht ins Gewicht fallen.

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

/ Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Anlage

Änderung

zur

Dritten Verordnung der Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 21 zum Weingesetz)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b ist Nummer 21 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe "Artikel 13" ist die Angabe "Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter bis fünfter Anstrich, Unterabs. 2, Abs. 2" einzufügen.

- b) Nach der Angabe "Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1" ist die Angabe "erster bis zehnter Anstrich, dreizehnter und vierzehnter Anstrich, fünfzehnter Anstrich, soweit er sich auf aromatisierten Wein bezieht" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung der Anlage 2 zum Weingesetz ist auf § 71 a Nr. 3 Buchstabe a des Weingesetzes gestützt. Diese Bestimmung ermächtigt lediglich zu deklaratorischen Änderungen und Ergänzungen der Anlage zum Weingesetz.

Die in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 21 zum Weingesetz) enthaltene Ersetzung von Verweisungen auf Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 durch Verweisungen auf entsprechende Bestimmungen der an ihre Stelle getretenen Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 geht hinsichtlich der Ersetzung der Verweisung auf Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 durch Verweisung auf Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über eine deklaratorische Anpassung insoweit hinaus, als über die bisher in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vorgeschriebenen Eintragungen hinaus in Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 auch die Eintragung der Kontrollnummer des Erzeugnisses unter den dort bezeichneten Voraussetzungen vorgeschrieben ist. Zur Vermeidung einer konstitutiv wirkenden Anpassung der Anlage 2 zum Weingesetz ist deshalb von einer Verweisung auf Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 abzusehen.

Vergleichbares gilt hinsichtlich der Ersetzung der Verweisung auf Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 durch Verweisung auf Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93. Über das bisher geltende Recht hinaus ist nunmehr in Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 elfter und zwölfter Anstrich der Verordnung auch die Eintragung von Behandlungen mit Aktivkohle und Kaliumhexacyanoferrat sowie in Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 fünfzehnter Anstrich der Verordnung die Eintragung der Verarbeitung eines Erzeugnisses zu einer

anderen Kategorie als zu aromatisiertem Wein vorgeschrieben. Zur Vermeidung einer konstitutiv wirkenden Anpassung der Anlage 2 zum Weingesetz ist deshalb von einer Verweisung auf Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 elfter und zwölfter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 abzu-
sehen; die Verweisung auf Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 fünfzehnter Anstrich der Verordnung ist auf die Pflicht zur Eintragung einer Verarbeitung zu aromatisiertem Wein zu beschränken.